

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 16. Dezember 2004

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-323

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: IV 38-1.19.14-267/04

Bescheid

über

die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 28. August 2000

Zulassungsnummer:

Z-19.14-734

Antragsteller:

VETROTECH SAINT-GOBAIN
(INTERNATIONAL) AG
Stauffacherstraße 128
3000 Bern 22
SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

15. Dezember 2009

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-743 vom 28. August 2000. Dieser Bescheid umfasst eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Bolze

Beglaubigt



DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 28. August 2000
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 241
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: IV 35-1.19.14-6/00

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.14-734

Antragsteller:

VETROTECH SAINT-GOBAIN
(INTERNATIONAL) AG
Dépendance Deutschland
Niederwallstraße 25
41460 Neuss

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

15. Dezember 2004

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sieben Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt den Zulassungsbescheid vom 12. Dezember 1994. Der Gegenstand ist erstmals am 12. Dezember 1994 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "VSGI 06 – G 30" genannt, und ihre Verwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z.B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).
- Über die Zulässigkeit ihrer Verwendung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, soweit nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.
- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in leichte Trennwände in Ständerbauart mit Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4³, Tabelle 48, von mindestens 10 cm Wanddicke einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² angehören.
- 1.2.4 Beim Einbau der Brandschutzverglasung in leichte Trennwände darf die Gesamthöhe der Wandkonstruktion maximal 3500 mm betragen.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) von maximal 1220 mm x 1820 mm entstehen. Die Einzelglasflächen dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
- Bei Verwendung der mindestens 6 mm dicken Scheiben vom Typ "PYROSWISS" bzw. der mindestens 12 mm dicken Scheiben vom Typ "PYROSWISS Laminiert" dürfen Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) von maximal 2430 mm (Breite) x 800 mm (Höhe) entstehen.
- Bei Verwendung der mindestens 12 mm dicken Scheiben vom Typ "PYROSWISS" dürfen Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) von maximal 520 mm (Breite) x 2060 mm (Höhe) bzw. maximal 2320 mm (Breite) x 1200 mm (Höhe) entstehen.

1	DIN 4102-13: 1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 4102-4: 1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung verwendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

- 2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen mindestens 6 mm dicke Scheiben vom Typ "PYROSWISS" der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), verwendet werden.

Die Scheiben müssen vorgespannt sein und bezüglich ihrer Eigenschaften den Scheiben entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden⁴.

- 2.1.1.2 Wahlweise dürfen auch mindestens 12 mm dicke Verbund-Sicherheitsglasscheiben vom Typ "PYROSWISS Laminiert" der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), verwendet werden, die aus zwei mindestens 6 mm dicken Scheiben aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach DIN 1249-12⁵ und einer Zwischenlage aus mindestens 0,38 mm dicker PVB- oder SI-Folie bestehen müssen.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

- 2.1.2.1 Die Brandschutzverglasung wird direkt in die Öffnung der leichten Trennwand eingebaut. Als Rahmen dienen die Pfosten- und Riegelprofile der leichten Trennwand, d.h. C- und U-Blech-Profile – z.T. verschachtelt – oder Stahlrohrprofile nach DIN 2395-1⁶ der Stahlsorte S235JR mit den Mindestabmessungen 80 mm x 20 mm x 3 mm (s. Anlagen 3 bis 5).

- 2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind Stahlrohrprofile nach DIN 2395-1⁶ der Stahlsorte S235JR mit den Mindestabmessungen 40 mm x 20 mm x 2 mm oder Stahlwinkelprofile mit den Mindestabmessungen 40 mm x 20 mm x 3 mm zu verwenden.

Wahlweise sind mindestens 40 mm breite, 20 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁷ Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-PA-III 4.277 oder aus nichtbrennbaren Gipsbauplatten vom Typ "RIDURIT" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-PA-III 4.557 zu verwenden (s. Anlagen 3 bis 5).

2.1.3 Dichtungen

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind 15 mm breite und 5 mm dicke Dichtungstreifen vom Typ "Fiberfrax" oder "Kerafix-KERAMIKPAPIER" der Firma Gluske GmbH, Kerpen, oder vom Typ "Kerafix 2000 Papier" (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁷ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439 zu verwenden (s. Anlagen 3 bis 5).

Abschließend sind die Fugen mit einem schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1)⁷ Silikon-Dichtstoff zu versiegeln.

⁴ Die chemische Zusammensetzung sowie eine Zusammenstellung der physikalischen Eigenschaften und der maßgeblichen Herstellungsbedingungen der Scheiben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁵ DIN 1249-12: Flachglas im Bauwesen; Einscheiben-Sicherheitsglas; Begriffe, Maße, Bearbeitung, Anforderungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)

⁶ DIN 2395-1: Geschweißte Präzisionsstahlrohre mit rechteckigem und quadratischem Querschnitt; Maße für allgemeine Verwendung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

⁷ DIN 4102-1: 1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung der Glashalteleisten der Brandschutzverglasung an den Laibungen bzw. entsprechenden Profilen der angrenzenden leichten Trennwandkonstruktion muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben

Jede Scheibe vom Typ "PYROSWISS" und jede Verbund-Sicherheitsglasscheibe vom Typ "PYROSWISS Laminiert" und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die für den Zulassungsgegenstand zu verwendenden Scheiben sind mit einem Ätztempel oder dauerhafter Einbrennfarbe mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Name des Herstellers der Scheibe bzw. Verbund-Sicherheitsglasscheibe
- Bezeichnung: "PYROSWISS" bzw.
"PYROSWISS Laminiert"
- Dicke der Scheibe: mm (bei "PYROSWISS")

Außerdem muss jede Scheibe bzw. Verbund-Sicherheitsglasscheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Scheibe bzw. Verbund-Sicherheitsglasscheibe
"PYROSWISS" bzw.
"PYROSWISS Laminiert"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer:
Z-19.14-709 (für "PYROSWISS") bzw.
Z-19.14-559 (für "PYROSWISS Laminiert")
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Dicke der Scheibe: mm
- Größe: mm x mm
- Herstellungsjahr:
- Vermerk: "Scheiben nicht nachschneiden!"

2.2.3.3 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.3

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2.2 – außer die Stahlprofile - und die normal- und schwerentflammbaren Dichtungen nach Abschnitt 2.1.3 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.



2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "VSGI 06 – G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertiggestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-734
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage siehe Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die Stahlprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 und die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3 - außer die normal- und schwerentflammbaren Bauprodukte - ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10 204: 1995-08 nachzuweisen.

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2.2. und 2.1.3 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Stahlprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 und der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3 – außer der normal- und schwerentflammbaren Baustoffe - ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden



ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

3.1 Entwurf

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und/oder übereinander angeordnet werden, sofern die dazwischen befindlichen Pfosten- und Riegelbereiche der leichten Trennwand entsprechend den Anlagen 1 bis 5 ausgeführt werden und die Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion in diesem Bereich maximal 3500 mm beträgt.

3.2 Bemessung

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Konstruktionen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Brandschutzverglasung und leichte Trennwand) der Gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 980430 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, vom 29.02.2000 für den Nachweis nach DIN 4103-1⁸ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich II) zu entnehmen.

Die senkrechten Ständer- bzw. Stahlprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchlaufen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Verwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Einbau in die leichte Trennwand

4.2.1 Bestimmungen für den Einbau

Die als Rahmen der Brandschutzverglasung dienenden C-, U- bzw. Stahlrohrprofile der leichten Trennwand sind durch Schweißen, Nieten oder Schrauben in den Anschlussbereichen der Pfosten und Riegel miteinander zu verbinden.

⁸ DIN 4103-1:1984-07 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Die Laibung der Öffnung der leichten Trennwand ist umlaufend mit einem Streifen einer mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) zu verkleiden (s. Anlagen 3 bis 5).

In diesen Laibungen sind die Glashalteleisten in Abständen ≤ 250 mm mit geeigneten Befestigungsmitteln - entsprechend den statischen Erfordernissen - auf die in der Trennwand befindlichen Rahmenprofile zu schrauben (s. Anlagen 3 bis 5).

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile des Rahmens und der Glashalterung sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheiben sind am unteren Rand jeweils auf zwei 10 mm dicke Klötzchen aus "FLAMMI" oder "PROMATECT-H" abzusetzen.

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3 einzulegen. Abschließend sind die Fugen mit einem schwerentflammenden Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3 zu versiegeln (s. Anlagen 3 bis 5).

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder 10 ± 1 mm betragen.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 7). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

5.1 Austausch von Scheiben

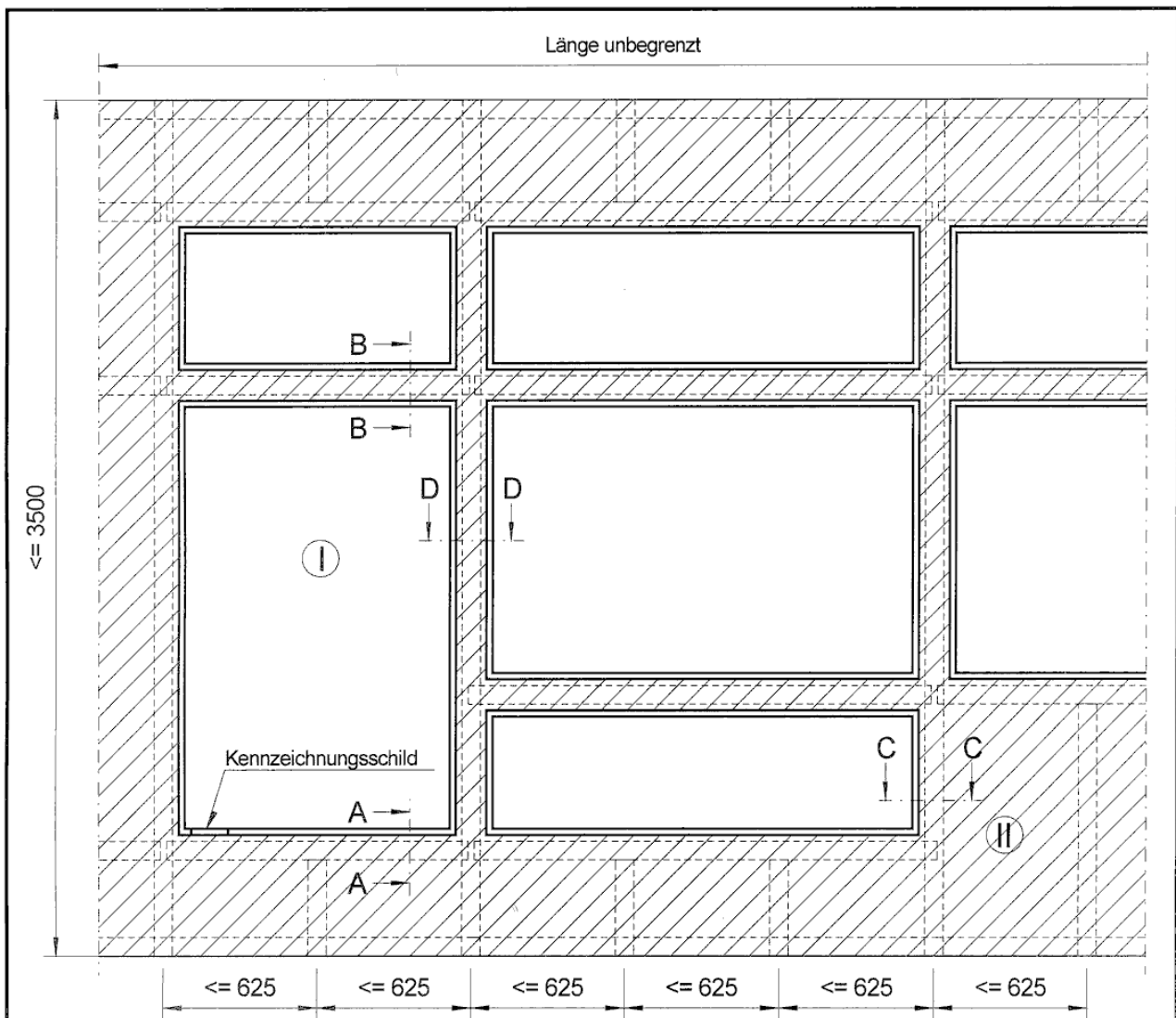
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

5.2 Verkehrssicherheit

Werden aufgrund einschlägiger Regeln der Sicherheitstechnik Anforderungen an die Scheiben der Brandschutzverglasung gestellt (z.B. Splitterschutz), müssen hierzu entsprechende Nachweise geführt werden.

Im Auftrag





- Ⓘ SGG PYROSWISS ≥ 6 mm oder
 SGG PYROSWISS ≥ 12 mm oder
 SGG PYROSWISS Laminiert ≥ 12 mm
 mit den maximal zulässigen Abmessungen 1220 x 1820 mm,
 wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet

SGG PYROSWISS ≥ 12 mm
 mit den maximal zulässigen Abmessungen 520 x 2060 mm,
 Anordnung nur im Hochformat

- Ⓜ Leichte Trennwand in Ständerbauart mit Beplankung aus Gipskarton-
 Feuerschutzplatten (GKF) gemäß DIN 4102 Teil 4



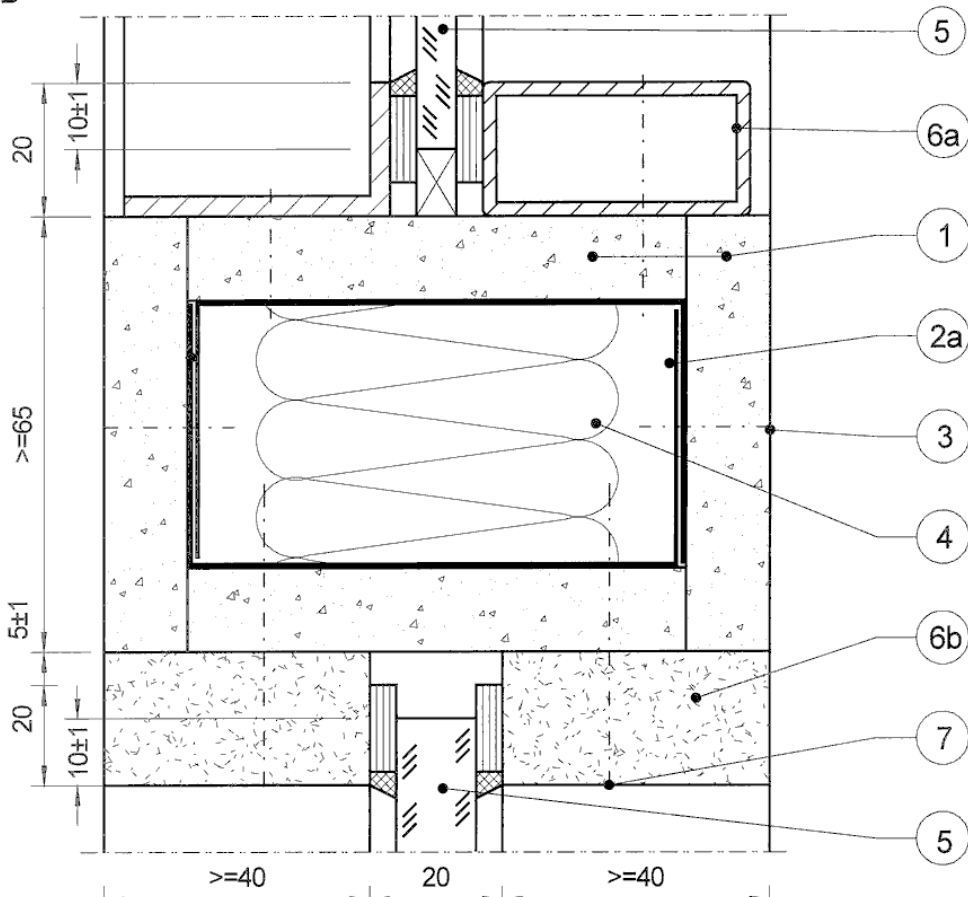
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

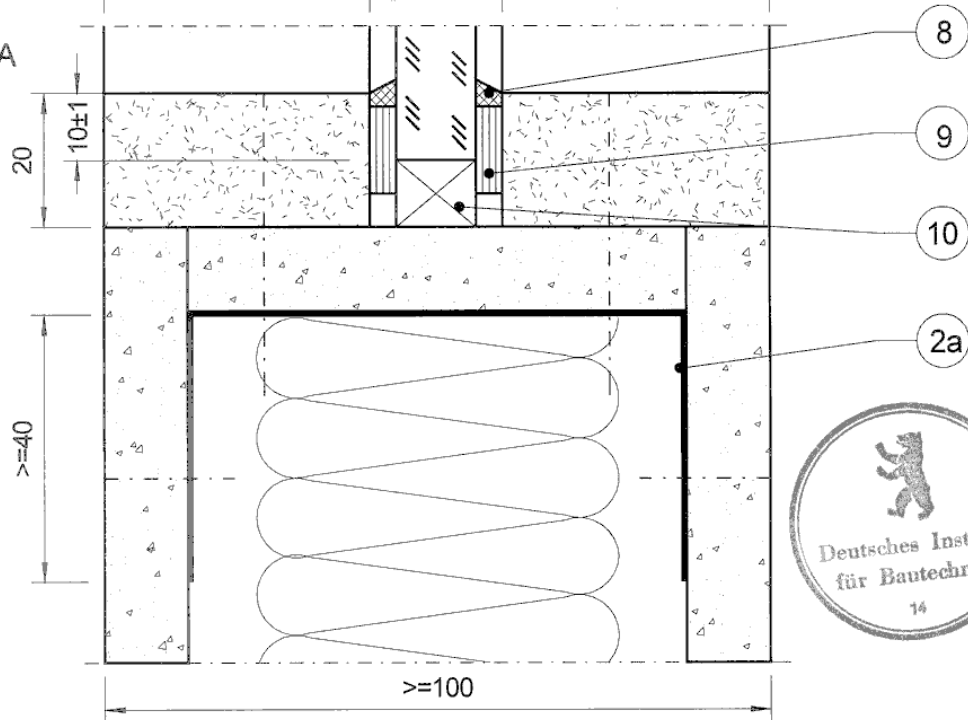
- Übersicht (Ausführungsbeispiel) -

Anlage 1
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-734
 vom 28.08.2000

Schnitt B-B



Schnitt A-A



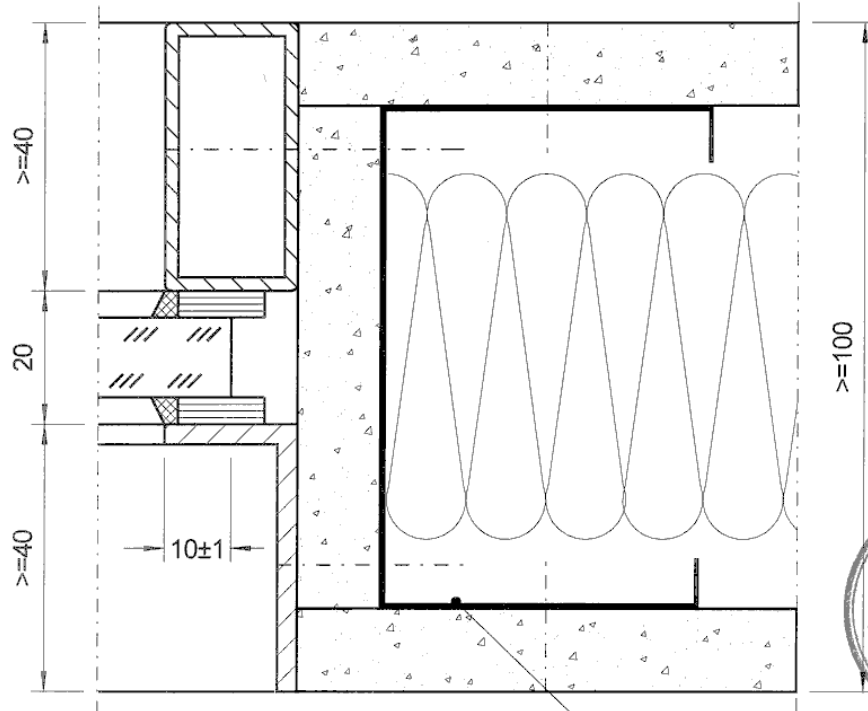
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

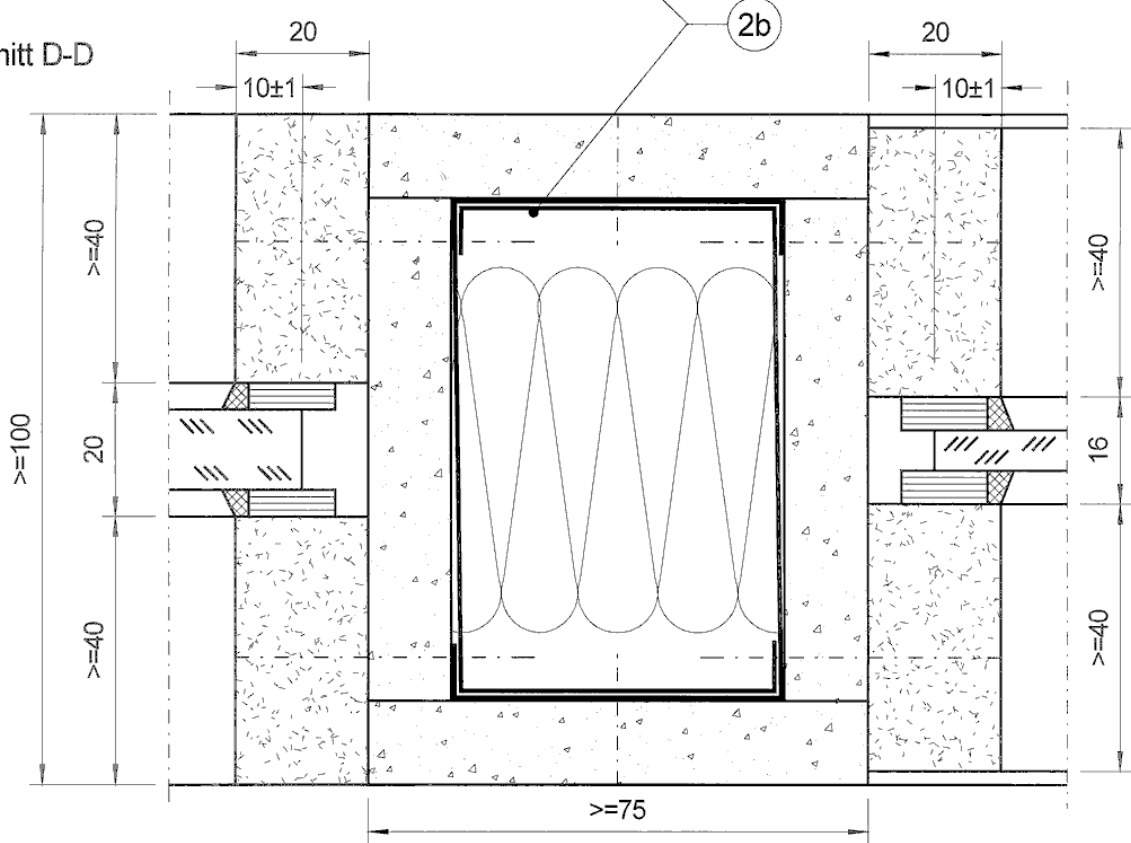
- Schnitte A-A, B-B -

Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-734
vom 28.08.2000

Schnitt C-C



Schnitt D-D

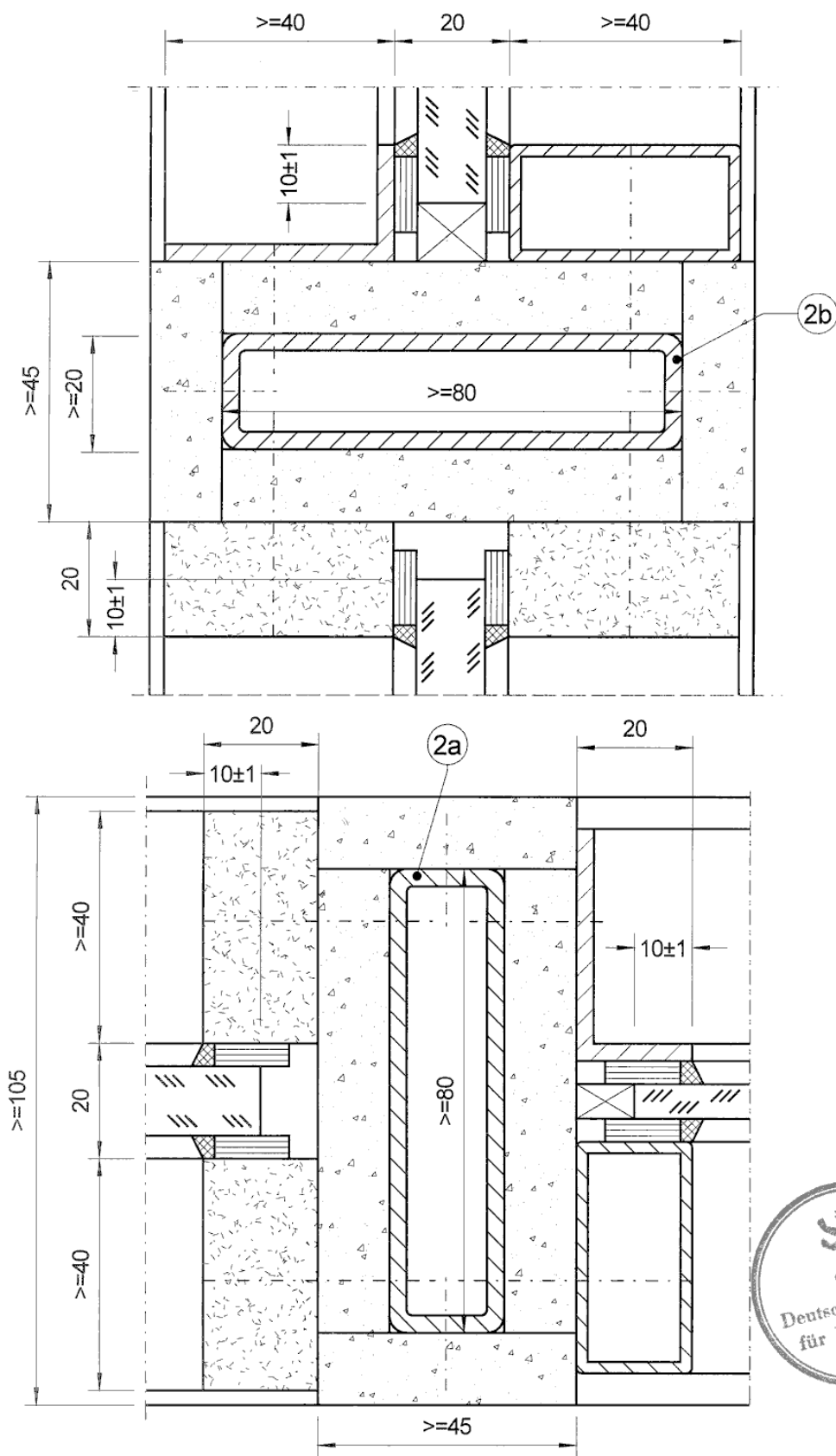


alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Schnitte C-C, D-D -

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-734
vom 28.08.2000



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
 - Pfosten, Riegel aus Stahlrechteckrohr -

Anlage 5
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-734
 vom 28.08.2000

- 1 Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF), 12,5 mm dick
(mehrlagige Anordnung möglich)
- 2a Pfostenprofile:
C-Blechprofile, verschachtelt, $\geq 50 \times 75 \times 50 \times 0,6$ mm oder
Stahlrechteckrohr $\geq 80 \times 20 \times 3$ mm
(die senkrechten Pfosten werden ungestoßen über die gesamte Wandhöhe geführt)
- 2b Riegelprofile:
C-Blechprofile, verschachtelt, $\geq 50 \times 75 \times 50 \times 0,6$ mm oder
U-Blechprofile, verschachtelt, $\geq 40 \times 75 \times 40 \times 0,6$ mm
U-Aussteifungsprofil $\geq 40 \times 75 \times 40 \times 2$ mm oder
Stahlrechteckrohre $\geq 80 \times 20 \times 3$ mm
Riegel werden mit dem Pfosten verschweißt oder durch
Abkantung oder Stahlwinkel vernietet oder verschraubt
- 3 Schnellbauschrauben, $\geq 3,5 \times 25$ mm
Schraubenabstände ca 250 mm
- 4 nichtbrennbare Mineralwolle (Baustoffklasse DIN 4102-A)
- 5 Brandschutz-Sicherheits-Glasscheiben:
"SGG PYROSWISS", ≥ 6 mm oder
"SGG PYROSWISS Laminieret" bestehend aus:
2 x "SGG PYROSWISS"-Einscheiben-Sicherheitsglas, $\geq 6,0$ mm dick,
mit Zwischenschicht aus PVB- oder SI-Folie, klar oder mattiert, $\geq 0,38$ mm dick
- 6a Glashalteleisten
Stahlrechteckrohr, $\geq 40 \times 20$ mm oder Stahlwinkel, $\geq 40 \times 20 \times 3$ mm
6b "Fireboard" oder "Promatect H" $\geq 40 \times 20$ mm
- 7 Befestigung der Glashalteleisten mit Stahlschrauben (z.B. Schnell-
bau- oder Spanplatten- oder Holzschraube), Abstände ≤ 250 mm
- 8 Silikon, schwerentflammbar (DIN 4102-B1)
- 9 Vorlegeband vom Typ "Fiberfrax", "Kerafix" oder "Kerafix 2000",
 $\geq 5 \times 15$ mm
- 10 Klötze vom Typ "Flammi" oder "Promatect H", $\geq 10 \times 80$ mm
(Breite entsprechend der Glasdicke)



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Positionsliste -

Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-734
vom 28.08.2000

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtliche Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Brandschutzverglasung " VSGI 06 – G 30 "
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-734
vom 28.08.2000

**Muster einer Verordnung über das
Übereinstimmungszeichen
(Muster-Übereinstimmungszeichen-Verordnung –
MÜZVO)¹
– Fassung Oktober 1997 –**

Aufgrund des § 81 Abs. 6 Nr. 1 MBO wird verordnet:

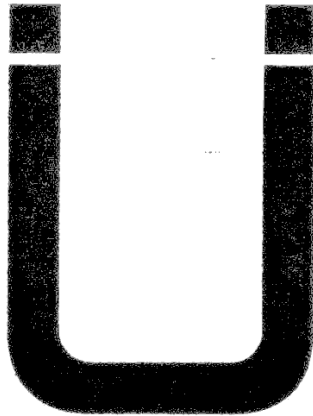
§ 1

- (1) Das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach § 24 Abs. 4 MBO besteht aus dem Buchstaben „Ü“ und hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Name des Herstellers; zusätzlich das Herstellwerk, wenn der Name des Herstellers eine eindeutige Zuordnung des Bauprodukts zu dem Herstellwerk nicht ermöglicht; anstelle des Namens des Herstellers genügt der Name des Vertreibers des Bauprodukts mit der Angabe des Herstellwerks; die Angabe des Herstellwerks darf verschlüsselt erfolgen, wenn sich beim Hersteller oder Vertreiber und, wenn ein Übereinstimmungszertifikat erforderlich ist, bei der Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle das Herstellwerk jederzeit eindeutig ermitteln läßt.
 2. Grundlage der Übereinstimmungsbestätigung:
 - a) Kurzbezeichnung der für das geregelte Bauprodukt im wesentlichen maßgebenden technischen Regel,
 - b) die Bezeichnung für eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung als „Z“ und deren Nummer,
 - c) die Bezeichnung für ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als „P“, dessen Nummer und die Bezeichnung der Prüfstelle oder
 - d) die Bezeichnung für eine Zustimmung im Einzelfall als „ZiE“ und die Behörde.
 3. Die für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, soweit sie nicht durch die Angabe der Kurzbezeichnung der tech-

1) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (Abl. EG Nr. L 109 S. 8, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (Abl. EG Nr. L 100 S. 30) sind beachtet worden

nischen Regel nach Nummer 2 Buchstabe a abschließend bestimmt sind.

4. Die Bezeichnung oder das Bildzeichen der Zertifizierungsstelle, wenn die Einschaltung einer Zertifizierungsstelle vorgeschrieben ist.
- (2) Die Angaben nach Abs. 1 sind auf der von dem Buchstaben „Ü“ umschlossenen Innenfläche oder in deren unmittelbarer Nähe anzubringen. Der Buchstabe „Ü“ und die Angaben nach Abs. 1 müssen deutlich lesbar sein. Der Buchstabe „Ü“ muß in seiner Form der folgenden Abbildung entsprechen:



- (3) Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht, so darf der Buchstabe „Ü“ ohne oder mit einem Teil der Angaben nach Absatz 1 zusätzlich auf dem Bauprodukt angebracht werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Rechtsgrundlagen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher (baurechtlicher) Zulassungen

Baden-Württemberg:	§ 18 und § 21 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 521)
Bayern:	Art. 20 und Art. 23 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 439)
Berlin:	§ 19 und § 21 der Bauordnung für Berlin - BauOBl - in der Fassung vom 3. September 1997 (GVBl. S. 421), geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (GVBl. S. 177, 210)
Brandenburg:	§ 21 und § 24 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82)
Bremen:	§ 21 und § 24 der Bremischen Landesbauordnung - BremLBO - vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 211)
Hamburg:	§ 20a und § 21 der Hamburgischen Bauordnung - HBauO - vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 183), geändert am 20. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 221), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 261) in Verbindung mit Art. 4 Ziff. 3 der Verordnung zur Aufhebung und Änderung sowie zum Neuerlass von Verordnungen auf dem Gebiet des Bauordnungswesens vom 29. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 310)
Hessen:	§ 21 und § 24 Hessische Bauordnung - HBO – vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562)
Mecklenburg-Vorpommern:	§ 18 und § 21 der Landesbauordnung für Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V S. 518), geändert am 27. April 1998 (GVOBl. M-V S. 388)
Niedersachsen:	§ 25 und § 27 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 13. Juli 1995 (Nds.GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1997 (Nds.GVBl. S. 422)
Nordrhein-Westfalen:	§ 21 und § 24 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) - vom 1. März 2000 (GV.NRW S. 256)

Rheinland-Pfalz:	§ 19 und § 22 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365)
Saarland:	§ 26 und § 28 der Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 27. März 1996 - Gesetz Nr. 1370 - (Amtsbl. S. 477), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juli 1998 (Amtsbl. S. 721), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen der obersten Bauaufsichtsbehörde auf das Deutsche Institut für Bautechnik vom 20. Juni 1996 (Amtsbl. S. 750)
Sachsen:	§ 21 und § 23 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85)
Sachsen-Anhalt:	§ 21 und § 24 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauOLSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 723)
Schleswig-Holstein:	§ 24 und § 27 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47)
Thüringen:	§ 21 und § 23 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553)